

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. August 1849.

Die Bürgerschaft ist in heutiger Sitzung zu folgenden Beschlüssen gelangt:

1. Tagordnung.

Diesen Gegenstand sieht die Bürgerschaft nunmehr nach der Mittheilung des Senats vom 10. August als erledigt an.

2. Ausführung des §. 8 der Grundrechte des Deutschen Volks.

Es ist ihr über diesen Gegenstand ein Protocoll der wegen Ausführung der Grundrechte des Deutschen Volkes niedergesetzten Deputation vom 17. Juli d. J. zugegangen, über dessen Inhalt sie sich bei einer andern Gelegenheit erklären wird.

3. Deutsche Verfassungsangelegenheit.

Die Bürgerschaft hat ihre Berathung über die ihr dieserhalb zugegangene Mittheilung des Senats sofort begonnen, allein bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dieselbe bei vorgerückter Tageszeit bis zu ihrer nächsten Versammlung vertagt.

Anlage

zum Beschluß der Bürgerschaft
vom 15. Aug. 1849.

Versammlung

der wegen Ausführung der Grundrechte des Deutschen Volks
niedergesetzten Deputation.

Fortgesetzt, Bremen, den 17. Julius 1849.

In Gegenwart der Herren Senator Mohr, Richter Donandt, Dannemann, H. Bollmann, Dr. Herm. Schumacher, Dr. Heinr. Gröning und des Mitunterzeichneten Senator Meier.

Nachdem die Bürgerschaft in ihrer Versammlung vom 30. Mai d. J. die Vorschläge der Deputation zur Ausführung der Grundrechte angenommen, der Senat sich auch hinsichtlich der übrigen Punkte zustimmend erklärt, jedoch gegen den Gesetzentwurf, Verhaftungen betreffend, Unter-Anlage C. zum Deputationsberichte, große Bedenken erhoben hatte, war von der Bürgerschaft gewünscht, vorab die Ansicht der berichtenden Deputation über diese Bedenken zu vernehmen, und in Folge übereinstimmenden Be-

schlusses des Senats vom 9. d. Mts. die Sache zur näheren Ueberlegung an die Deputation zurückverwiesen, welche daher zur Erledigung dieses Auftrags sich heute versammelt hatte.

Herr Senator Mohr, welcher für den inzwischen ausgetretenen Herrn Senator Heineken den Vorsitz übernommen hatte, veranlaßte zuvörderst die Wahl eines neuen Protocollführers an seiner Statt, in Folge deren der unterzeichnete Senator Meier dies Geschäft übernahm.

Herr Senator Mohr verlas sodann den in Frage stehenden Gesegentwurf, mit den darüber vom Senat und der Bürgerschaft gepflogenen Verhandlungen, welche zu der heutigen Berathung Veranlassung gegeben, erörterte seiner Seits die wider das fragliche Gesetz erhobenen Bedenken und forderte die einzelnen Mitglieder der Versammlung auf, auch ihre Ansicht darüber auszusprechen.

In der hierauf erfolgenden Discussion wurden die Unzuträglichkeiten, welche mit der Ausführung des Gesetzes verbunden sein würden, von keiner Seite verkannt. Gegen die Bedenken aber, welche aus dem Inhalt der Grundrechte gegen den Vorschlag des Senats etwa hergenommen werden könnten, wurde geltend gemacht, daß man in Beziehung zu dem §. 8 der Grundrechte dreierlei Arten der Verhaftungen sondern müsse:

1) Verhaftungen zum Besten des gemeinen Wohls oder zum Besten der verhafteten Person selbst, ohne daß eine strafbare Handlung vorliege, z. B. Verhaftung eines entsprungenen Bahnstünnigen, um das Publicum gegen ihn zu sichern, eines Obdachlosen, um ein Unterkommen für ihn zu suchen.

Auf diese Fälle sei die Bestimmung der Grundrechte nicht anwendbar, da sie offenbar eine polizeiliche oder strafrechtlich strafbare Handlung als Ursache der Verwahrung voraussetze.

2) Verhaftungen wegen solcher Handlungen, deren Bestrafung bis zur gänzlichen Aufhebung der Verwaltungsrechtspflege den Polizeibehörden verbleiben, z. B. Verhaftungen wegen Bettelns, Umhertreibens und anderer nach §. 6 der G. D. zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörigen Polizeiübertretungen.

Auch hier kann augenscheinlich der §. 8 der Grundrechte so lange keine buchstäbliche Anwendung finden, als noch den Polizeibehörden das Strafrecht nicht genommen ist, sie also selbst die richterlichen Behörden sind, denen der Verhaftete zur Bestrafung übergeben werden soll.

3) Verhaftungen wegen einer zur Competenz der Gerichte gehörigen strafbaren Handlung.

In diesem Falle bedürfe es zur sofortigen unbedingten Ausführung des §. 8 der Grundrechte keiner weiteren gesetzlichen Anordnungen.

Gegen diese Argumentation wurde zwar anfänglich von Seiten einzelner Deputationsmitglieder der Zweifel laut, ob dieselbe auch allenthalben mit dem Wortlaut der Grundrechte im Einklang stehe, man vereinigte sich jedoch am Ende zu der Ansicht, daß, da die Ausführung des §. 8 der Grundrechte in Beziehung auf alle Verhaftungen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen eines besonderen Gesetzes gar nicht erst bedürfe, Verwahrungen und Verhaftungen auf andre Veranlassung aber theils überall keinen Gegenstand jener grundrechtlichen Bestimmung bildeten, theils nicht schon jetzt unter dieselben subsumirt werden könnten, ohne sofort die ganze jetzt bestehende Verwaltungsrechtspflege aufzuheben, was doch wiederum einerseits nach dem Einführungsgesetz zu den Grundrechten (Art. 1. 3. sub 8. und Art. 7.) nicht nothwendig, andererseits so lange von den größten praktischen Unzuträglichkeiten begleitet sein würde, als nicht ein auch polizeiliche Vergehen umfassendes Strafgesetzbuch erlassen, und das Verfahren in Strassachen abgeändert wäre,

es sich wohl rechtfertigen lassen dürfte, nach dem Vorschlage des Senats (Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft pag. 426) für jetzt von einem speciellen Gesetze zur Ausführung des §. 8 der Grundrechte abzusehen, und beschloß sodann statt eines anderweitigen Berichts dem Senate und der Bürgerschaft eine Ausfertigung dieses Protocolls einzureichen, was zur Erledigung des der Deputation erteilten Auftrags genügen würde.

Womit geschlossen.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) F. Donandt, Dr. (gez.) J. D. Meier, Protocollführer.